

## Reglement Arztuntersuch

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten.

### 1. Volksschulgesetz §20

Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben

### 2. Aufgabe der Schulärztin gemäss Volksschulverordnung §16

Der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich berät und unterstützt die Gemeinden und die Schulärzte. Er erlässt nach Anhörung der betroffenen Organisation verbindliche Richtlinien.

- 2.1. Die Schulärztin arbeitet mit der Gemeinde, der Schule sowie den Fachstellen in Fragen der Gesundheitsberatung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen.
- 2.2. Die Schulärztin ist zusammen mit der Gemeinde für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an der Schule zuständig. Sie sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit.
- 2.3. Die Schulärztin untersucht auf Gesuch der Schule bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung der Eltern ist nicht notwendig.

### 3. Durchführung der schulärztlichen Untersuchung

Die Schülerinnen und Schüler werden auf der Kindergartenstufe, in der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe schulärztlich untersucht. Auf der Kindergartenstufe erfolgen die Untersuchungen in der Regel vor dem Eintritt in den Kindergarten durch Privatärztinnen und Privatärzte.

- 3.1. Untersuchungskriterien  
Bei den schulärztlichen Untersuchungen werden erhoben:
  - Grösse und Gewicht
  - Seh- und Hörvermögen
  - ImpfstatusAuf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.  
In der 5. Klasse der Primarstufe und auf der Sekundarstufe kann die Untersuchung durch ein freiwilliges Gespräch ergänzt werden. Es bezweckt in erster Linie die Früherkennung gesundheitlicher Gefährdungen.
- 3.2. Die Schulärztin sowie die Privatärztinnen und Privatärzte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen in einer Untersuchungskarte, die der schulärztliche Dienst des Kantons Zürich zur Verfügung stellt.
- 3.3. Sie informieren die Eltern über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über die Ergebnisse, die für die Schule und den Unterricht von Bedeutung sind.
- 3.4. Die Schulärztin sowie die Privatärztinnen und Privatärzte teilen der Schule die Durchführung der Untersuchung mit.
- 3.5. Die Schulärztin sowie die Privatärztinnen und Privatärzte sind für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungskarten zuständig.

#### 4. Kosten

- Auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung gemäss der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- Die Gemeinden tragen die Kosten für die Untersuchungen des Schularztes auf der Primar- und Sekundarstufe.
- Lassen die Eltern die Untersuchung auf der Primar- und Sekundarstufe bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen, tragen sie die Kosten.

#### 5. Impfungen

- Die Schulärztin berät die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in Impffragen.
- Die Schülerinnen und Schüler können sich durch die Schulärztin impfen lassen.
- Für die Schülerinnen und Schüler sind folgende Impfungen kostenlos:
  - Basisimpfungen gemäss dem nationalen Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen.
  - FSME-Impfung (Frühsommer-Meningoenzephalitis, Zeckenzephalitis)
  - Impfungen gemäss §6 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiegesetzgebung vom 19. März 1995.

Die Kosten für diese Impfungen werden über den Kanton mit den Krankenkassen abgerechnet.

#### 6. Schulärztin

Dr. med. Marie-Luise Jirát  
Rhypraxis AG  
Schützenstrasse 29  
8245 Feuerthalen  
Tel. 052 647 47 37

#### 7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. August 2015.

Feuerthalen, 23. August 2021



Yvonne Schwaninger  
Präsidentin



Annelies D'Alpaos  
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 29.06.2010 Gültig ab: SJ 2010/11	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulverwaltung Überarbeitet: 17.08.2015/23.08.2021	Reglement Arztuntersuch